

RS OGH 1981/12/16 1Ob789/81, 7Ob569/82, 1Ob680/84, 8Ob612/85, 1Ob521/86, 3Ob621/86, 6Ob690/87, 1Ob50

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1981

Norm

ABGB §880a B

EO §378 B

Rechtssatz

Es liegt im Wesen der Bankgarantie, auf die bloße Behauptung hin, der Garantiefall sei eingetreten, dem Begünstigten zunächst einmal Zahlung zu verschaffen und seinen Vertragspartner auf den Weg einer Rückforderungsklage zu verweisen. Der für die Bankgarantie typische Ausschluss von Einwendungen aus dem Valutaverhältnis und Deckungsverhältnis darf auch nicht auf Umwegen umgangen werden. Deshalb dürfen Ansprüche des Vertragspartners gegen den Begünstigten aus dem Valutaverhältnis grundsätzlich nicht dazu führen, dass über eine einstweilige Verfügung die Leistung aus der Garantie doch wieder vom Grundverhältnis abhängig gemacht wird. Der Garantierauftraggeber könnte nur im vorhinein Bedingungen vereinbaren, die erfüllt sein müssen, damit der Begünstigte die Garantie in Anspruch nehmen kann.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 789/81

Entscheidungstext OGH 16.12.1981 1 Ob 789/81

Veröff: SZ 54/189 = EvBl 1982/57 S 209

- 7 Ob 569/82

Entscheidungstext OGH 02.04.1982 7 Ob 569/82

- 1 Ob 680/84

Entscheidungstext OGH 14.11.1984 1 Ob 680/84

Veröff: JBl 1985,425

- 8 Ob 612/85

Entscheidungstext OGH 18.09.1985 8 Ob 612/85

nur: Es liegt im Wesen der Bankgarantie, auf die bloße Behauptung hin, der Garantiefall sei eingetreten, dem Begünstigten zunächst einmal Zahlung zu verschaffen und seinen Vertragspartner auf den Weg einer Rückforderungsklage zu verweisen. Der für die Bankgarantie typische Ausschluss von Einwendungen aus dem Valutaverhältnis und Deckungsverhältnis darf auch nicht auf Umwegen umgangen werden. Deshalb dürfen

Ansprüche des Vertragspartners gegen den Begünstigten aus dem Valutaverhältnis grundsätzlich nicht dazu führen, dass über eine einstweilige Verfügung die Leistung aus der Garantie doch wieder vom Grundverhältnis abhängig gemacht wird. (T1)

- 1 Ob 521/86

Entscheidungstext OGH 17.03.1986 1 Ob 521/86

nur T1; Veröff: RdW 1986,340 (H Schuhmacher, RdW 1986,329)

- 3 Ob 621/86

Entscheidungstext OGH 19.11.1986 3 Ob 621/86

Auch; nur: Es liegt im Wesen der Bankgarantie, auf die bloße Behauptung hin, der Garantiefall sei eingetreten, dem Begünstigten zunächst einmal Zahlung zu verschaffen. (T2) Veröff: RdW 1987,156 = ÖBA 1987,498

- 6 Ob 690/87

Entscheidungstext OGH 18.12.1987 6 Ob 690/87

Vgl auch; nur: Es liegt im Wesen der Bankgarantie, auf die bloße Behauptung hin, der Garantiefall sei eingetreten, dem Begünstigten zunächst einmal Zahlung zu verschaffen und seinen Vertragspartner auf den Weg einer Rückforderungsklage zu verweisen. Der Garantierauftraggeber könnte nur im vorhinein Bedingungen vereinbaren, die erfüllt sein müssen, damit der Begünstigte die Garantie in Anspruch nehmen kann. (T3) Veröff: RdW 1988,160

- 1 Ob 503/88

Entscheidungstext OGH 16.03.1988 1 Ob 503/88

nur T3; Veröff: ÖBA 1988,606 = EvBl 1988/92 S 458

- 7 Ob 679/88

Entscheidungstext OGH 20.10.1988 7 Ob 679/88

nur T2; Veröff: RdW 1989,95 = WBl 1989,97 = ÖBA 1989,815 (Rummel)

- 8 Ob 646/88

Entscheidungstext OGH 13.07.1989 8 Ob 646/88

Auch; nur T2; Beisatz: Mit einer Bankgarantie wird nicht für Erfüllung, wohl aber für volle Genugtuung im Sinne des § 880 a ABGB haftet. (T4) Veröff: WBl 1989,347 = GesRZ 1990,45

- 7 Ob 563/91

Entscheidungstext OGH 11.07.1991 7 Ob 563/91

Auch; nur: Der für die Bankgarantie typische Ausschluss von Einwendungen aus dem Valutaverhältnis und Deckungsverhältnis darf auch nicht auf Umwegen umgangen werden. Deshalb dürfen Ansprüche des Vertragspartners gegen den Begünstigten aus dem Valutaverhältnis grundsätzlich nicht dazu führen, dass über eine einstweilige Verfügung die Leistung aus der Garantie doch wieder vom Grundverhältnis abhängig gemacht wird. (T5) Beisatz: Zulässig ist die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur dann, wenn der Begünstigte die Garantie rechtsmissbräuchlich oder arglistig in Anspruch nimmt, also unter denselben Voraussetzungen, unter denen auch der Garant die Zahlung ausnahmsweise verweigern darf. (T6) Veröff: ÖBA 1992,167

- 8 Ob 645/91

Entscheidungstext OGH 16.01.1992 8 Ob 645/91

Vgl auch; Veröff: ÖBA 1992,573 = RdW 1992,140 = ecolex 1992,317 = EvBl 1992/131 S 583 = ÖZW 1992,92 (Lindinger)

- 1 Ob 554/94

Entscheidungstext OGH 22.06.1994 1 Ob 554/94

Vgl; Beisatz: Hier: Dokumentenakkreditiv (T7) Beisatz: Das Gemeinsame aller abstrakten Ansprüche besteht eben darin, dass bei ihrer Inanspruchnahme die Frage der endgültigen materiellen Berechtigung erst in einem "Nachverfahren" geprüft werden soll. Leistungsstörungen wie Verzug berechtigen im allgemeinen nicht zum Einwendungsdurchgriff, da die Voraussetzungen für die nach ausländischem Recht zu beurteilende Berechtigung des Rücktritts im Provisorialverfahren kaum evident bescheinigt werden können. (T8) Veröff: SZ 67/111

- 8 Ob 2146/96p

Entscheidungstext OGH 24.07.1996 8 Ob 2146/96p

Vgl auch; Beis wie T6

- 7 Ob 2410/96d

Entscheidungstext OGH 29.01.1997 7 Ob 2410/96d

Vgl auch; Beisatz: Hier: Einwand, der Kläger habe nur eine Forderung, zu deren Sicherung die Bankgarantie nicht erstellt worden sei, ist ein Einwand aus dem Valutaverhältnis, den die Beklagte im Hinblick auf die Abstraktheit der Bankgarantie nicht erheben kann eine Ausnahme. (T9)

- 4 Ob 2330/96t

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 4 Ob 2330/96t
nur T3

- 4 Ob 602/95

Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 602/95
Vgl auch; nur T2; Beis wie T6

- 7 Ob 145/97t

Entscheidungstext OGH 28.08.1997 7 Ob 145/97t

Vgl auch; nur: Es liegt im Wesen der Bankgarantie, auf die bloße Behauptung hin, der Garantiefall sei eingetreten, dem Begünstigten zunächst einmal Zahlung zu verschaffen und seinen Vertragspartner auf den Weg einer Rückforderungsklage zu verweisen. Der für die Bankgarantie typische Ausschluss von Einwendungen aus dem Valutaverhältnis und Deckungsverhältnis darf auch nicht auf Umwegen umgangen werden. (T10)

- 2 Ob 252/98t

Entscheidungstext OGH 03.12.1998 2 Ob 252/98t

Auch; nur: Der für die Bankgarantie typische Ausschluss von Einwendungen aus dem Valuta- und Deckungsverhältnis darf auch nicht auf Umwegen umgangen werden. (T11)

- 7 Ob 53/99s

Entscheidungstext OGH 14.07.1999 7 Ob 53/99s
nur T10

- 9 Ob 265/99g

Entscheidungstext OGH 13.10.1999 9 Ob 265/99g
nur T10; Beis wie T6

- 8 Ob 291/99y

Entscheidungstext OGH 09.12.1999 8 Ob 291/99y
nur T10

- 9 Ob 319/99y

Entscheidungstext OGH 12.01.2000 9 Ob 319/99y

Vgl auch; nur T10; Beisatz: Das Gemeinsame aller abstrakten Ansprüche besteht darin, dass bei ihrer Inanspruchnahme die Frage der endgültigen materiellen Berechtigung erst in einem "Nachverfahren" geprüft werden soll. (T12)

- 3 Ob 81/01k

Entscheidungstext OGH 20.11.2001 3 Ob 81/01k
Auch; nur T2

- 9 Ob 96/02m

Entscheidungstext OGH 17.04.2002 9 Ob 96/02m
Vgl auch; nur T1

- 6 Ob 149/02h

Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 149/02h
nur T1

- 3 Ob 158/03m

Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 158/03m

nur: Es liegt im Wesen der Bankgarantie, auf die bloße Behauptung hin, der Garantiefall sei eingetreten, dem Begünstigten zunächst einmal Zahlung zu verschaffen und seinen Vertragspartner auf den Weg einer Rückforderungsklage zu verweisen. Der für die Bankgarantie typische Ausschluss von Einwendungen aus dem Valutaverhältnis und Deckungsverhältnis darf auch nicht auf Umwegen umgangen werden. Deshalb dürfen Ansprüche des Vertragspartners gegen den Begünstigten aus dem Valutaverhältnis grundsätzlich nicht dazu führen, dass die Leistung aus der Garantie doch wieder vom Grundverhältnis abhängig gemacht wird. (T13)

- 1 Ob 66/04v

Entscheidungstext OGH 25.06.2004 1 Ob 66/04v

nur T2

- 3 Ob 291/04x

Entscheidungstext OGH 16.02.2005 3 Ob 291/04x

Vgl auch; Beisatz: Dem Wesen der Bankgarantie entspricht der Ausschluss von Einwendungen aus dem Valuta- oder Deckungsverhältnis. (T14)

- 7 Ob 88/05z

Entscheidungstext OGH 08.06.2005 7 Ob 88/05z

nur T1

- 6 Ob 253/03d

Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 253/03d

Auch; nur T5; Beisatz: Von diesem Grundsatz wird bei rechtsmissbräuchlicher Inanspruchnahme der Garantie eine Ausnahme gemacht. In einem solchen Fall hätte der Garant dem Zahlungsbegehren den Einwand der rechtsmissbräuchlichen Garantziehung entgegensetzen können. (T15)

- 6 Ob 105/05t

Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 105/05t

Auch; nur: Es liegt im Wesen der Bankgarantie, auf die bloße Behauptung hin, der Garantiefall sei eingetreten, dem Begünstigten zunächst einmal Zahlung zu verschaffen und seinen Vertragspartner auf den Weg einer Rückforderungsklage zu verweisen. (T16); Beis wie T12; Beisatz: Infolge der Abstraktheit der Garantie sind nur solche Einwendungen zulässig, die sich aus der Auslegung des Garantietextes selbst ergeben. (T17)

- 8 Ob 137/08t

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 Ob 137/08t

nur T3

- 3 Ob 186/10i

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 186/10i

Auch; nur T16; Beis wie T17

- 9 Ob 39/10s

Entscheidungstext OGH 30.03.2011 9 Ob 39/10s

nur T10

- 3 Ob 113/14k

Entscheidungstext OGH 23.07.2014 3 Ob 113/14k

Auch

- 8 Ob 140/18y

Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 Ob 140/18y

Auch; nur T5; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0005081

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at